

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)216**

8. November 2022

Stellungnahme

Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband e. V. (DWV)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

BT-Drucksache 20/3870

Berlin, 08.11.2022

Expertenanhörung BT Ausschuss Klimaschutz und Energie (PA 25)

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur in Hinsicht auf die Klimaziele 2030 und der verbleibenden Zeit gefordert, sondern ebenfalls aufgrund des Erlasses des Inflation-Reduction-Act durch die amerikanische Regierung. Ohne ein schnelles Handeln der Bundesregierung und der Schaffung investitionssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen wird die Bundesregierung ihr Ziel aus dem Koalitionsvertrag, Deutschland zum Leitmarkt der Wasserstofftechnologien und -wirtschaft zu entwickeln, verfehlen.

Es gilt daher alle anstehenden Gesetze im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport, der Speicherung und der Nutzung von Wasserstoff, der mit erneuerbarem Strom erzeugt wird (grüner Wasserstoff) unter Berücksichtigung des Koalitionsvertrages, der Klimaziele und des globalen Wettbewerbs zu erlassen. Dabei gilt es in den Gesetzen nicht auf Verordnungsermächtigungen, die in unbestimmter Zeit erlassen werden sollen, zu verweisen. Dies gilt auch für Hinweise auf noch laufende europäische Verfahren. Wenn die Bundesregierung in Deutschland eine prosperierende grüne Wasserstoff-Marktwirtschaft etablieren möchte, ist der Gesetzgeber jetzt gefordert investitionssichere Voraussetzungen für ein sofortigen Aufbau grüner Wasserstofftechnologien, der dafür erforderlichen Infrastrukturen, wie Gasnetze und Speicher, und der Nachfrage zu schaffen.

Herkunftsnachweise sind ein grundsätzliche Voraussetzung, um in gezielten Anwendungsbereichen eine Nachfrage und Zahlungsbereitschaft zu generieren. Der aktuelle Entwurf des BMWK schafft jedoch nicht die notwendige Investitionssicherheit für den erforderlichen kurzfristigen Hochlauf einer grünen Wasserstoffnachfrage. Insbesondere gilt dieses für Anwendungen oder Standorte, die kurzfristig nicht direkt mit reinem grünem Wasserstoff versorgt werden können. Diese Standorte oder Anwendungen sind in der Hochlaufphase auf die bilanzielle Versorgung mit grünem Wasserstoff, der dem Erdgasnetz beigemischt worden ist, angewiesen. Erst mit dem Aufbau ausreichender Erzeugungskapazitäten und einer sicheren Mengennachfrage wird wirtschaftlich und technisch der Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen effizient möglich sein.

Der Bundesrat hat die Kritik der Branche an dem an den Bundesrat übermittelten Vorschlag aufgenommen und einen entsprechend sinnvollen Vorschlag zur Änderung

des § 3 Absatz 6 des Entwurfs zum HkNRG beschlossen.

Das BMWK lehnt die Ergänzung des § 3 Absatz 6 um den folgenden Satz *„Dies gilt ins- besondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“* aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab.

Der Hinweis des BMWK, dass die Begründung zum Gesetzestext eine ausreichende Rechtssicherheit für die Investoren von Projekten mit mehreren 100 Millionen Euro generiert entspricht nicht den Erfahrungen des DWV. Das zeigt sich z.B. an der doch eigentlich sehr deutlichen Formulierung des §118 EnWG. Regelmäßig kommt es zu Streitigkeiten zur Auslegung und damit zu Zeitverzögerungen. Dieses gilt es zukünftig zu vermeiden.

Es gilt also eindeutige Gesetzestexte zu verfassen. Dieses gilt insbesondere für Themen wie der Beimischung von grünem Wasserstoff im Erdgasnetz, zu denen sich das BMWK mehrfach öffentlich ablehnend geäußert hat. Jetzt darauf zu verweisen, dass die aus unserer Sicht nicht eindeutige Begründung doch ausreichende Klarheit für die Möglichkeit der Beimischung und der Nutzung von Herkunftsnachweisen für Wasserstoff schaffen würde, schafft sicherlich nicht die erforderliche Investitionssicherheit. Die Begründung ist zudem bei Weitem nicht eindeutig. Der Gesetzestext sagt aus, dass „nur für die Lieferung von Wasserstoff“ Herkunftsnachweise entwertet werden dürfen.

Die wörtliche Auslegung des Textes macht es somit eventuell nicht möglich einer entnommen Energiemengen an Gas die gleiche Menge an Herkunftsnachweisen für grünen Wasserstoff zu zuordnen. Damit könnten gerade in der Hochlaufphase der Beimischung, ohne die ein Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft im industriellen Maßstab nahezu ausgeschlossen ist, wenige Promille Energiemengen an Wasserstoff zugeordnet werden. Damit würde jeglicher wirtschaftlicher Anreiz, wie das nachfolgende Beispiel, zunichte gemacht werden:

Die Einspeisung von grünem Wasserstoff in Schleswig-Holstein, vor dem Netzengpass, von z.B. 100 MWh und damit von weniger als 5% in das bestehende Erdgasnetz und der Entnahme von 100 MWh an einer Raffinerie in Bayern oder im Nordwesten von Niedersachsen würde es nur ermöglichen 5 MWh an grünen Wasserstoffzertifikaten zu entwerten.

Es könnte sogar noch problematischer werden, wenn die BNetzA einen Nachweis über die Konzentration von Wasserstoff am Ort und zum Zeitpunkt der Entnahme fordert. In diesem Fall wäre es eventuell möglich, dass eine der beiden Raffinerien gerade noch ein paar Zertifikate entwerten kann und die andere gar keine. Damit würde eine ungewollte regionale Wettbewerbsverzerrung verbunden entstehen.

Ebenfalls besteht die Gefahr mit dem aktuellen Gesetzestext, dass erneuerbare Energien aus der EU über das Erdgasnetz mit dem erforderlichen wirtschaftlichen Anreiz nicht nach Deutschland importiert werden können. Damit würde die Möglichkeit bis zu 20% bzw. 50 GW der geplanten Ausschreibungsmengen von EE-Anlagen außerhalb Deutschlands in der EU vorzunehmen konterkariert werden. Ein Import von 140 TWh/a mit einer Spitzenleistung von 50 GW ist unzweifelhaft nicht über die bestehenden Stromnetze und Grenzkuppelstellen nach Deutschland möglich. Diese Leistung bzw. Energiemengen können realistisch bis 2030 nur über bestehende Gasnetze in Form der Beimischung im Erdgasnetz importiert werden.

Diese Ausschreibungs- und Importmengen werden wir aber auf jeden Fall benötigen, um unsere Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig würden die Chance die deutschen Windkraftanlagenhersteller durch europäische Ausschreibungen zu stärken zunichte gemacht.

Abschließend möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass jede ins Erdgasnetz eingespeiste Kilowattstunde von grünem Wasserstoff eine Kilowattstunde an Erdgas ersetzt. Damit trägt jede die grüne Wasserstoff-Kilowattstunde nicht nur zum Erreichen der Klimaziele sondern auch zur Reduzierung der Abhängigkeit von russischem Erdgas bei. Alleine im Raffinerie-Sektor könnte auf diese Weise der Erdgasbedarf um 800 Mio. Nm³ und deren Emissionen um 1,7 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr schnell und kosteneffizient gemindert werden.

Wir empfehlen aus den vorgenannten Gründen daher dem Änderungsvorschlag zum Artikel 6 §3 HkNRG des Bundesrates zu folgen und den Gesetzestext durch das Anfügen des zweiten Satzes *„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“* eindeutiger zu formulieren.

Werner Diwald
Vorstandsvorsitzender DWV